



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XVI. Von Besuchung der Glieder der Gemeine/ so wol deren/ die in
Gesundheit und Wolstand/ als die in Kranckheit/ Sterbensnoth und
anderer Betrübniß sich finden

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher / sondern ein heiliger Stand sey / und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn / sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel bey den Hochzeitmahlen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig / jedoch dieweil die Erfahrung mehr dann allzuviel mitbringet / daß solches ganz schändlich mißbrauchet / und bey den Hochzeitmahlen sonst nirgend zu angeleget werde / dann die Flamme unreiner Fleisches-Lüsten zu entzünden / und das üppige Volck nur an leichtfertiges Hüppeln und Getantz zubringen / woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet / so sol bey den Hochzeitmahlen alles unkeusches Getantz und Gespiele üppiger Lieder verboten seyn.

Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine /
so wol deren / die in Gesundheit und Wolstand / als die in
Kranckheit / Sterbens-Noth / und andern Betrüb-
nissen sich finden.

I.
Dieweil ein treuer Lehrer und Hirt der Gemei-
meine Christi das Angesicht seiner Schaffe /
die ihm von dem Erzhirt befohlen seynd / vor
sie zu wachen / davon er auch Rech-ung wird geben
müssen / sol kennen / und daher seine Pflicht ist / nicht

D. iij

nur

nur ingemein mit gesundem Seelen-Futter des Worts Gottes und heilsamer Bedienung der H. Sacramenten sie zu versorgen und wol zu weiden / sondern auch ins besonder auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben / damit er / so viel thunlich / wissen und erfahren möge / wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe / und was etwa zu eines jeden besondern Unterricht / Vermahnung / Warnung und Trost nöthig seyn möge / als sol ein jeder Prediger seine Kirchhörigen nicht allein in Zeit ihrer Kranckheit und Sterbens-Noth / oder andern Elends / sondern auch bey guten und gesunden Tagen / so vieler kan / in ihren Häusern fleissig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Hausbesuchung / wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten / Jährlich / so viel geschehen kan / zum wenigsten einmahl bey allen Gliedern jeder Gemeine / entweder vom Prediger allein / oder mit Zuziehung eines Eltesten / so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hiezu jedesmahl zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese visitatio sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag / da die Leute meist zu Haus / und mit Feldarbeit oder gemeinen Hausgeschäften wenigst beladen seynd / und wo ein Kirchspiel so weitwendig / daß zu einerley Zeit bey allen Kirchhörigen

vigen die visitation nicht füglich geschehen könne / sollen die in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baurschaften eingetheilet / und also nach Abtheilung der Quartiren die visitatio dergestalt eingerichtet werden / daß dieselbe jedes Jahrs einmahl / wo es seyn kan / oder wo die Gemeinen allzu weitläfftig / alle zwey Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger / sollen sie der Quartiren halben Christbrüderlich sich vergleichen / und mit visitation derselben ein Jahr umb das andere umbwechseln / damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kundig / und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Heerde desto mehrere Liebes- Eintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

5. Es sol aber diese Christliche visitation, welche ohne Unterscheid der Personen in allen Haushaltungen / so dem Kirchspiel einverleibet seynd / den Geringsten so wol als den Fürnehmsten / ohne alle Herrschsucht über die Glieder der Gemeine / auch ohne alle Fürwitzige Nachfrage einiger weltlichen Händel / allein zu dem Ende geschehen / damit der Prediger einiger massen erfahre / wie es mit seinen Zuhörern in ihrem Christenthum gestellt / und also desto besser vor eines jeden / und der ganzen Gemeine / die ihm befohlen / Erbauung Sorge tragen könne / zu welchem Ende bey derselben
etwa

etwa so viel als die Zeit und Gelegenheit zulässt/ folgendes in Acht zu nehmen.

(a) Wo ein Prediger zu solchen visitations - Zeiten entweder allein oder mit beygefügtten Eltesten in ein Haus kömmt / sol er als ein Bote des Friedens den sämptlichen Hausgenossen Frieden und Segen von Gott zu aller Leibes und der Seelen Wohlfahrt anwünschen.

(b) Demnechst alle/ die zur Hand seynd zusammen kommen lassen/ und zuorderst die Kinder/ auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren respectivè Eltern/ Herrn und Frauen/ kürzlich auß dem Catechismo und sonst von den Grundstücken Christlicher Lehre untersuchen / was sie gelernet und behalten haben oder nicht/ zu erfahren/ da er dann die säumseligen zur Besserung/ die andern aber zu fleissigen Fortgang vermahnen/ und einen jeden in aller Sanfftmuth und Bescheidenheit freundlich und beweglich seiner Pflicht erinnern sol.

(c) Wo diß geschehen/ sollen Kindere und Dienstbotten abtreten/ und die Prediger sampt bey sich habenden Eltesten mit den Eltern oder Herrn und Frauen allein reden/ und/ wo nöthig / vorerst der Christlichen Lehre halben / was für Grund sie in derselben haben oder nicht/ vernehmen / darnach sie fragen/ wie sie als Christliche Eheleute nach dem Wort Gottes und getha-

thanen Gelübden in Christlicher Liebe / Friedsamheit und Treue sich gegen einander verhalten / auch wie sie gegen ihre Kinder und Diensthöten / und hinwiederumb dieselbe gegen ihnen und unter einander sich tragen / ob auch ein jeder ihrer Hausgenossen seine Christlichen Beruf treu fleissig wahr und in acht nehme / ob auch jemand in ihrem Hausgesinde sey / der unordentlich wandle in bekanten Lastern / Mißbrauch des theuren Namens Gottes / Fluchen / Schweren / Entheiligung der Tagen des Herrn / Verachtung und Versäumung der Gottesdiensten / Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen seine Eltern oder Herrn und Frauen / Trunckenheit / Fülleren / Unzucht oder auch innerhalb oder aufferhalb des Hauses in Neid / Haß / Zwist / Streit mit seinem Nächsten lebe / ob auch die Christliche Kirchen-Versammlungen und Gottesdienste auff Sonn- und Bet-Tagen und in den Betstunden von ihnen fleissig besucht / und was sie in den Predigten gehöret / daheim wiederholet / und Morgens und Abends / auch bey den Mahlzeiten das gemeine Haus-Gebet verrichtet / und zuweilen des Sonntags auß dem Wort Gottes gelesen werde / ob sie auch zum H. Abendmahl und wie vielmahl des Jahres kommen / ob sie auch jedesmahl sich dazu Christlich vorbereiten / und wissen / was es sey / sich selbst prüfen / ob sie auch ihre Kinder fleissig zu der Schul und Catechisation anhalten / und da-

R

heim

heim in der Furcht und Vermahnung zu dem Herrn erziehen/ und mit Christlichem Wandel denselben vorleuchten / ob sie auch eine gründliche Hoffnung ihrer Seligkeit haben/ und was für Beweißthum derselben sie in ihren Herzen empfinden / ob auch eines und anders besonders Anliegen sie beschwere und in ihrem Gemüth bekümmere/ oder trostlos mache? 2c. Endlich sie fragen/ wie ihre Nachbahren sich verhalten? wo von fromme Christen in der Stille ohn alle privat-affecteden, die Wahrheit zu sagen sich schuldig wissen sollen.

(d) Wo nun bey solcher visitation etwas Unrichtiges sich finde/ sollen Prediger und Eltesten suchen in Christlicher Sanftmuth und Liebe dasselbe benzulegen/ wo sie aber nichts erhalten können/ und die Sache besondere Erheblichkeit hat / dieselbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen/ darin gebührlich zu versehen.

(e) Nach Verrichtung dieser Visitation, welche ohne alle andere Einsichten einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Christenthum angestellet wird/ sollen Prediger und Elteste sich nicht länger säumen/ noch zum Trunck oder Begünstigung auffhalten lassen/ sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmaligem Segen/ Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel/ damit Gottes Gnade/ Segen und Friede über sie alle/ die im Hause seynd/ komme/ und über ihnen bleibe.

6. Sie

6. Hieneben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen/ die Krancken und Sterbenden/ imgleichen die in anderm Elend und Noth seynd/ treu fleißig zu besuchen/ und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Kranckheit zuforderst mit bußfertigem Herzen zu Gott sich wenden/ und demnechst die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren/ und ihn hierüber zu sich ruffen und fordern lassen/ sol doch/ wo solches auß der Aicht gelassen/ und versäumet würde/ indessen aber dem Prediger wissend wäre/ daß jemand seiner Gemeine krank danieder liege / und bereits etliche Tage gelegen habe/ sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen/ und nach Befindung auch unersucht sich dahin begeben/ und ohne Unterscheid der Personen/ die Allerärmste und Beringste so wol als die Fürnehmen in ihrer Kranckheit bereitwillig besuchen. Wiewol in Zeit ansteckender schwerer Seuchē dem Prediger heimgelassen wird/ in Besuchung der Krancken/ so wol des Orts/ da er wohnet/ als in andern eingepfarzten Dörffern und Baurtschaften solche Fürsichtigkeit zu gebrauchen/ als er in seinem Gewissen für Gott findet/ und urtheilen kan/ daß er mit treuer Bedienung seines Ampts bestehen könne/ ihn außser allen wolbefugten Verdacht und Beschuldigung zu halten/ als wann er auß Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine krankte und sterbende Kirchgenossen trostlos liegen liesse.

7. Es sol aber der Prediger sich hiebey wol erinnern/dasß diß ein besonder Stück seines Ampts sey/als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Krancken/ und die in Sterbens Noth seynd/da es allerley fälle gibt/ fürsichtig und weißlich zu handeln/damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage / welchen Gott keinen Trost/ sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet/ hingegen nicht trostlos lasse/ die mit bußfertigem zerschlagenem gläubigem Herzen Trost suchen/ und also als Mühselige und Beladene zu Christo umb Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen/ denen er auch dieselbe hat verheissen/ zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen.

(a) Wo dem Prediger wol bekant ist/dasß der Krancke in den Tagen seiner Gesundheit bußfertiglich und dergestalt gelebet/dasß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden / dann dasß er in Aufrichtigkeit getrachtet für dem Angesicht Gottes in seiner Furcht zu wandeln/ auch jetzt noch auff seinem Kranckbette bezeuget/und gute Anzeigungen von sich gibt/dasß er umb seiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betrübet sey / und mit gläubigem Herzen allein in dem theuren Blut Christi allen seinen Trost suche / ein solcher mit Vorstellung der Barmherzigkeit Gottes in Verheissungen seiner Gnade in Christo aufs beweglichste getröstet / die Erlassung und Vergebung seiner
Sün

Sünden in dem Namen Jesu Christi ihm angekündigt/ und er derselben versichert und auffgemuntert werden sol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit stiller Seele und freudiger Hoffnung und Zuversicht Gottes Hülffe und Heil zu einer seligen Veränderung und endlich vollkommener Erlösung auß diesem Leibe des Todes zu erwarten.

(b) Da aber der Krancke vorhin eines bekanten ruchlosen lasterhaften Lebens gewesen/ und auch jetzt in seiner Kranckheit keine besondere Anzeigung seiner göttlichen Traurigkeit über seine Sünde/ und wahrer Busfertigkeit von sich gibt/ sol der Prediger ihm seine Sünde und obschwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen/ und darauff zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Christo gegen den Busfertigen ihm fürhalten/ ihn dadurch zur Busse und Glauben an Christum zu bewegen/ doch nicht eher des Trostes der Gnade ihn versichern/ bis er solche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimmt/ daß er auß denselben/ nach dem Urtheil der Liebe dafür halten könne/ daß er ein solcher sey/ welchem Gott seine Gnade in Christo zugesagt/ und ihm dieselbe anzukündigen seinen Dienern befohlen hat.

(c) Im fall der Seelen-Zustand des Krancken so wol auß vorhin geführtem Leben als gegenwärtiger Befindung dergestalt beschaffen/ daß der Prediger in

Ansehung dessen nichts kan haben/ darauff er seine Ansprache gründe/ sol er vor das sicherste halten/ einen solchen zu rechtschaffener Erkänntniß und Bereuung seiner Sünden kräftiglich zu vermahnen / und ihm anzuzeigen/ daß er ohne wahre Busfertigkeit noch an Christum glauben/ noch der Vergebung seiner Sünden sich trösten könne.

(d) Und damit der Prediger desto besser und freymüthiger mit den Krancken handeln könne / desselben Trost und Heil zu befördern/ ist nöthig/ wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden / daß der Prediger ein und andermahl mit dem Krancken allein / außser Gegenwart anderer Leute/ rede / desto mehr den Zustand seiner Seelen/ und was etwa auff seinem Gewissen ihn beschweren möge oder nicht / zu erfahren / und dann nach Befindung mit desto näherer An- und Zusprache ihm begegnen. Hieran ist hoch gelegen / und sol solche Alleinsprache zwischen Prediger und Krancken/wo sie geschehen kan/ nicht unterlassen/ sondern mit bewegten Herzen als vor Gottes Angesicht gethan werden.

(e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umstehenden sol der Prediger seine Ansprache dahin richten/ daß nicht allein der Krancke / sondern alle / die zugegen seynd/ davon erbauet werden mögen.

(f) Niemahls sol der Prediger einen Krancken besuchen / daß er nicht mit ihm und vor ihm mit den An-
we

wesenden auff gebogenen Knien ein- und andermahl das Gebet mit besonderer Andacht / nicht eben nach gewissem Formular, sondern nach Gelegenheit der Kranken im Geist und in der Wahrheit verrichten.

(g) Mit Reichung des H. Abendmahls bey den Kranken sol es allerdings gehalten werden / wie Capite X. s. 26. 27. 28. 29. 30. hievon enthalten.

8. Gleichwie nun Habselige / die Christliche Dienste / so in ihren Kranckheiten von ihren Predigern ihnen erwiesen werden / billig mit gebührenden Zeichen der Danckbahrkeit haben zu erkennen / also die Prediger diß Werck ihres Ampts nicht umb Geniesses willen / sondern auß schuldiger Seelensorge und Trieb Christlicher Liebe verrichten / und dißfalls niemand beschwerlich fallen / insonderheit von den Geringen und Armen in der Gemeine / denen es an Mitteln gebricht / kein accidens fordern / noch annehmen sollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Missethäter seynd / insonderheit die zum Tode zu verurtheilen / sol der Prediger nicht weniger besuchen / und was zu ihrer Bekehrung und Trost / auch zum Tod sie zu bereiten / nöthig mit ihnen reden und handelen.

Caput